



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Revision BÖB

**Ein paar Auszüge zu
zentralen Themen**



Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund KBB



Zweck der Präsentation

Diese Präsentation dient als Unterstützung bei der Durchsicht der folgenden Hilfsmittel des KBB:

- [Synopse zum Beschaffungsgesetz](#)
- [E-Magazine des Bundes über das revidierte Beschaffungsgesetz](#)

Haben Sie Fragen zum neuen Recht?

revboeb@bbl.admin.ch

Gerne werden wir die Fragen gesammelt via FAQ (perimap) oder direkt an den [Info-Workshops](#) des KBB beantworten.



Übersicht

Themen Teil 1

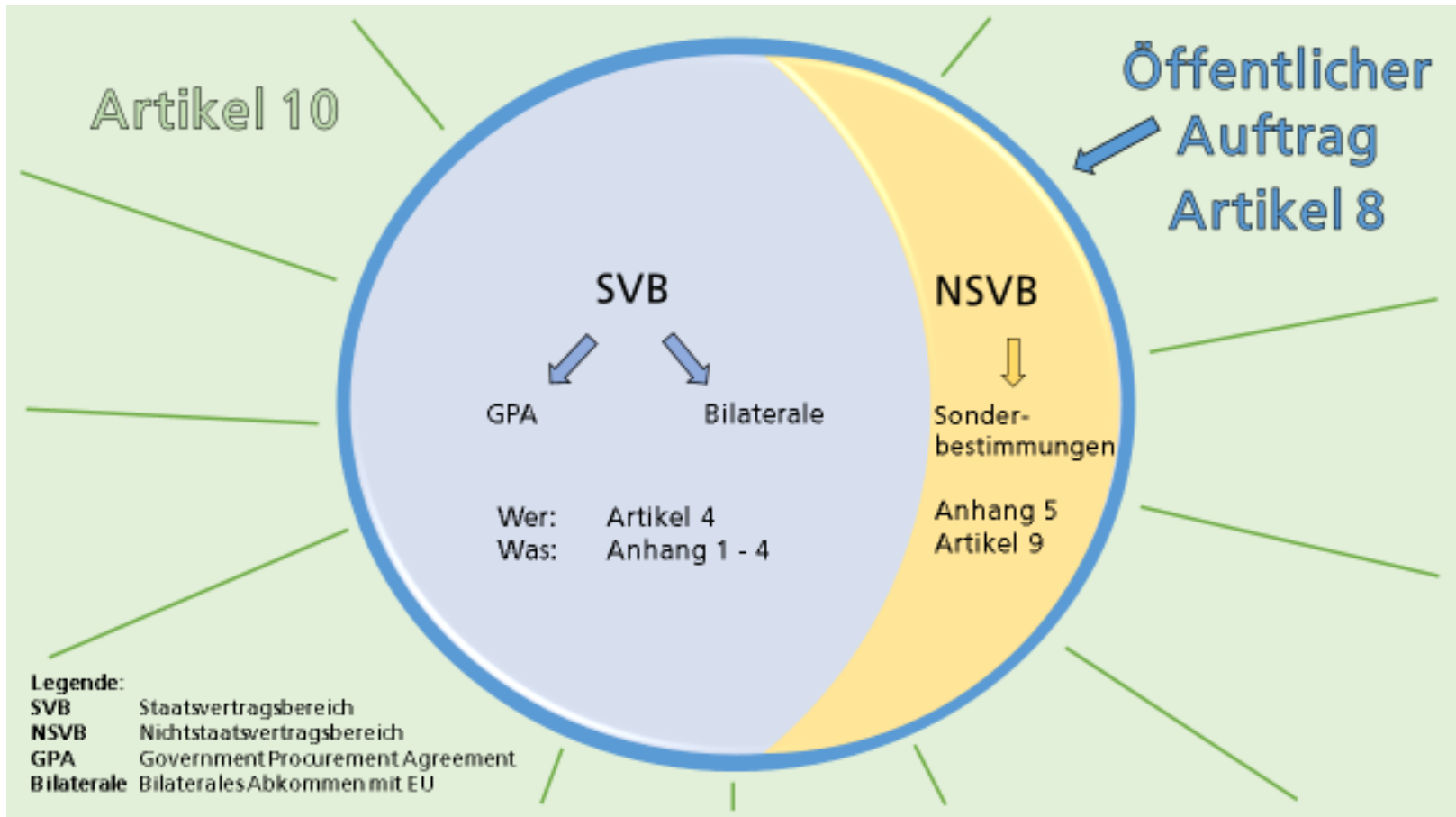
1. Grundsätzliches
2. Nachhaltigkeit und Kriterien
3. Inhouse, Quasi-Inhouse, In-State
4. Marktabklärung und Vorbefassung
5. Elektronische Auktionen
6. Offertfrist, Offertöffnungsprotokoll und 2-Couvertmethode
7. Angebotsbereinigung
8. Shortlist

Themen Teil 2

9. Wettbewerb und Studienaufträge
10. Sprachen
11. Bietergemeinschaften und Subunternehmer
12. Freihänder, Publikation
13. Rahmenvertrag
14. Rechtsschutz und Gerichtsferien
15. Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen



Neue Regelungsmechanik





Neue Vergabekultur

- Stärkung Qualitätswettbewerb ggü. Preiswettbewerb
- Nachhaltigkeit unter den 4 Aspekten
 - wirtschaftlich
 - volkswirtschaftlich
 - ökologisch
 - sozial
- Innovationsförderung
 - ⇒ entsprechender Wandel der Vergabekultur
 - ⇒ Harmonisierung auch im Vollzug.



Zweckartikel

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen **und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d) die Förderung des wirksamen, **fairen** Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.



Schwellenwerte

- In Art. 16 und Anhang 4 revBöB geregelt
- Bei mehreren Auftraggebern: SW desjenigen mit grösstem Finanzierungsanteil massgeblich
- Übersichtliche Tabelle in Anhang 4

Öffentliches Beschaffungswesen, BG

(Art. 8 Abs. 4, Art. 16 und Art. 20 Abs. 1) **Anhang 4**

Schwellenwerte²¹

1 Schwellenwerte für Beschaffungen im **Staatsvertragsbereich**

1.1 *Protokoll vom 30. März 2012²² zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Freihandelsabkommen.*

Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 1	ab CHF 8 700 000	ab CHF 230 000	ab CHF 230 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a–e	ab CHF 8 700 000	ab CHF 700 000	ab CHF 700 000

1.2 *Abkommen vom 21. Juni 1999²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens*

Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f–h	ab CHF 8 000 000	ab CHF 640 000	ab CHF 640 000

2 Schwellenwerte und Verfahren **ausserhalb** des **Staatsvertragsbereichs**

Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 1	ab CHF 2 000 000	ab CHF 230 000	ab CHF 230 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a–e	ab CHF 2 000 000	ab CHF 700 000	ab CHF 700 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f–h	ab CHF 2 000 000	ab CHF 640 000	ab CHF 640 000

Einladungsverfahren

Alle Auftraggeberinnen	ab CHF 300 000	ab CHF 150 000	ab CHF 150 000
------------------------	----------------	-----------------------	----------------

Freihändiges Verfahren

Alle Auftraggeberinnen	unter CHF 300 000	unter CHF 150 000	unter CHF 150 000
------------------------	-------------------	-------------------	-------------------



Nachhaltigkeit I

THEMA	REV BÖB
Grundprinzipien des Beschaffungsrechts	Art. 2 Zweck Dieses Gesetz bezweckt: den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
Soziale Teilnahmebedingungen	Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen , der Arbeitsbedingungen , der Lohngleichheit und des Umweltrechts



Nachhaltigkeit II

THEMA	REV BÖB
Technische Spezifikationen	Art. 30 4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.
Zuschlagskriterien	Art. 29 1 insbesondere Kriterien wie (...) Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten , (...), Nachhaltigkeit , (...).



Eignungskriterien im allgemeinen

Was ist **neu**:

- Die Eignungskriterien können insbesondere die **fachliche**, finanzielle, wirtschaftliche, technische und **organisatorische** Leistungsfähigkeit sowie **die Erfahrung der Anbieterin** betreffen (Art. 27 Abs. 2)
- Bundeserfahrung als Voraussetzung zu setzen wird **explizit verboten** (Art. 27 Abs. 4)



Technische Spezifikationen im allgemeinen

Was ist **neu**:

- Die TS legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie **Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.** (Art. 30 Abs. 1)
- Abstützung auf internationale Normen, **ansonsten auf in der Schweiz verwendete** technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen (Art. 30 Abs. 2)



Zuschlagskriterien im allgemeinen

Was ist **neu**:

- **Stärkung des Qualitätswettbewerbes**
- **Neue Ansätze** für mögliche ZK (Art. 29 Abs. 1):
 - Plausibilität des Angebotes
 - Berücksichtigung des unterschiedlichen Preisniveaus in den «Leistungsländern»
 - Verlässlichkeit des Preises
 - Innovationsgehalt / Kreativität
 - Effizienz der Methodik
 - etc.



Zuschlag

Heute:

Art. 21 Zuschlagskriterien

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lernenden

Neu:

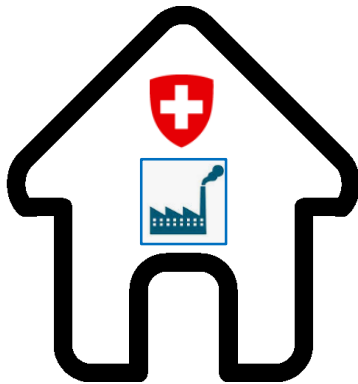
Art. 41 Zuschlag

Das **vorteilhafteste** Angebot erhält den Zuschlag.

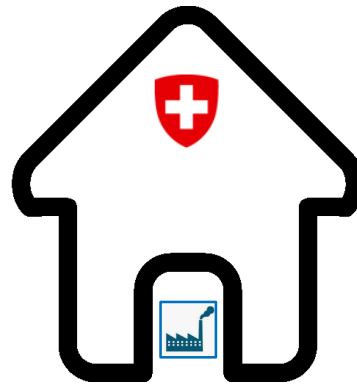


Inhouse, Quasi-Inhouse und Instate

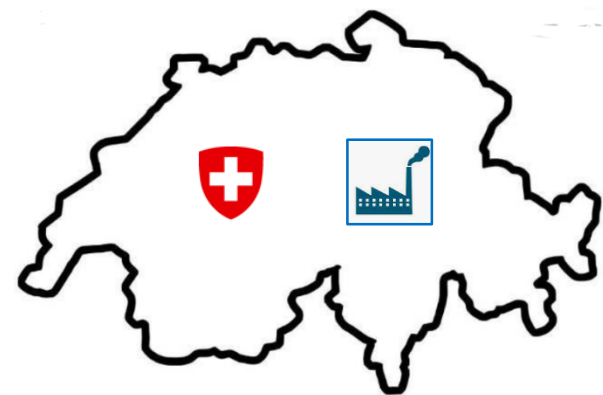
Art. 10 Abs. 3 revBöB



Inhouse



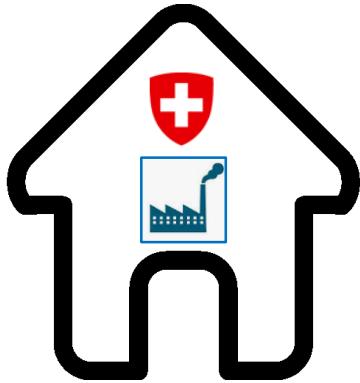
Quasi-
Inhouse



Instate



Inhouse, Quasi-Inhouse und Instate

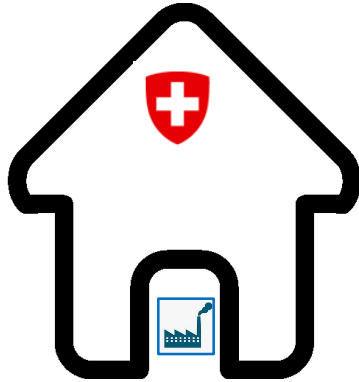


Inhouse

- Leistungserbringerin und Leistungsempfängerin sind innerhalb der gleichen juristischen Person



Inhouse, **Quasi-Inhouse** und Instate

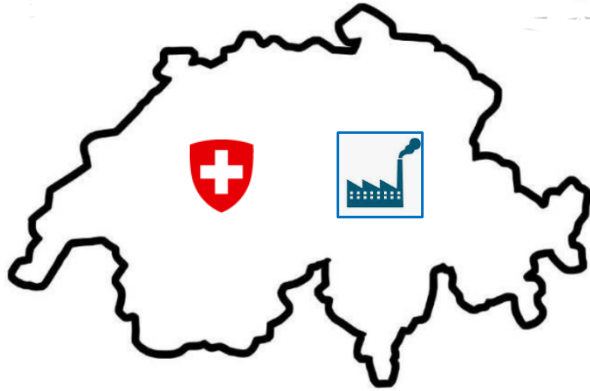


Quasi-
Inhouse

- Kontrolle wie über eigene Dienststelle
- Leistungen im Wesentlichen für die kontrollierenden Leistungsempfänger
- Keine Privatbeteiligung an Leistungserbringerin



Inhouse, Quasi-Inhouse und **Instate**



Instate

- Keine Privatbeteiligung an Leistungserbringerin
- Leistungen werden nicht im Wettbewerb mit Privaten erbracht



Marktabklärung und Vorbefassung

Vornahme
Marktabklärung

≠

Unzulässige
Vorbefassung

ABER:

Wichtig ist die korrekte Durchführung der Marktabklärung!





Marktabklärung - Ergebnisse

→ Die Ergebnisse der Marktabklärung sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zugeben
(Art. 14 Abs. 3 revBöB)

Offen bleibt:

Welche Ergebnisse und in welcher Tiefe?

*Wie wurde die
Analyse durchgeführt?*

*Von wem wurde die
Analyse durchgeführt?*

Wer wurde angefragt?

*Wer hat Rückmeldung
gegeben?*

*Wer hat welche
Angaben gemacht?*

*Wie viele Anbieter gibt
es auf dem Markt?*



Elektronische Auktionen

Art. 23 revBöB



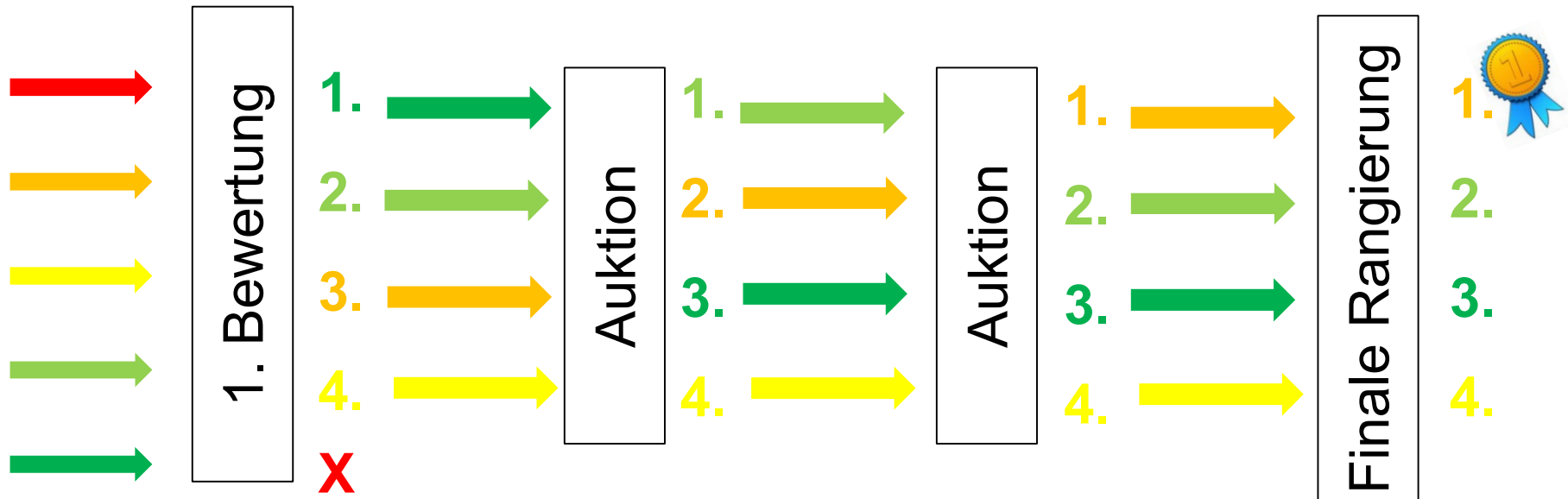


Elektronische Auktionen

Standardisierte Leistungen

Auktion:

- Information mind. über Bewertungsmethode und Rang
- Anbieter reichen gleichzeitig neue Angebote elektronisch ein (Preis oder quantifizierbares ZK)
- Kann mehrmals wiederholt werden





Offertfrist Art 46 Abs. 4 revBöB

Nicht-Staatsvertragsbereich:

Bisher: (mind. 40 Tage)



Neu: mind. 20 Tage



(bei weitgehend standardisierten Leistungen mind. 5 Tage)

Aber: Massgebend ist der erwartete (zeitliche) Aufwand.





Angebotsöffnung Art. 37 Abs. 4 revBöB

Offertöffnungsprotokoll

Anbieter	Datum	Preis	(Varianten)
Y GmbH	28. September 2019	CHF 1'458'294	

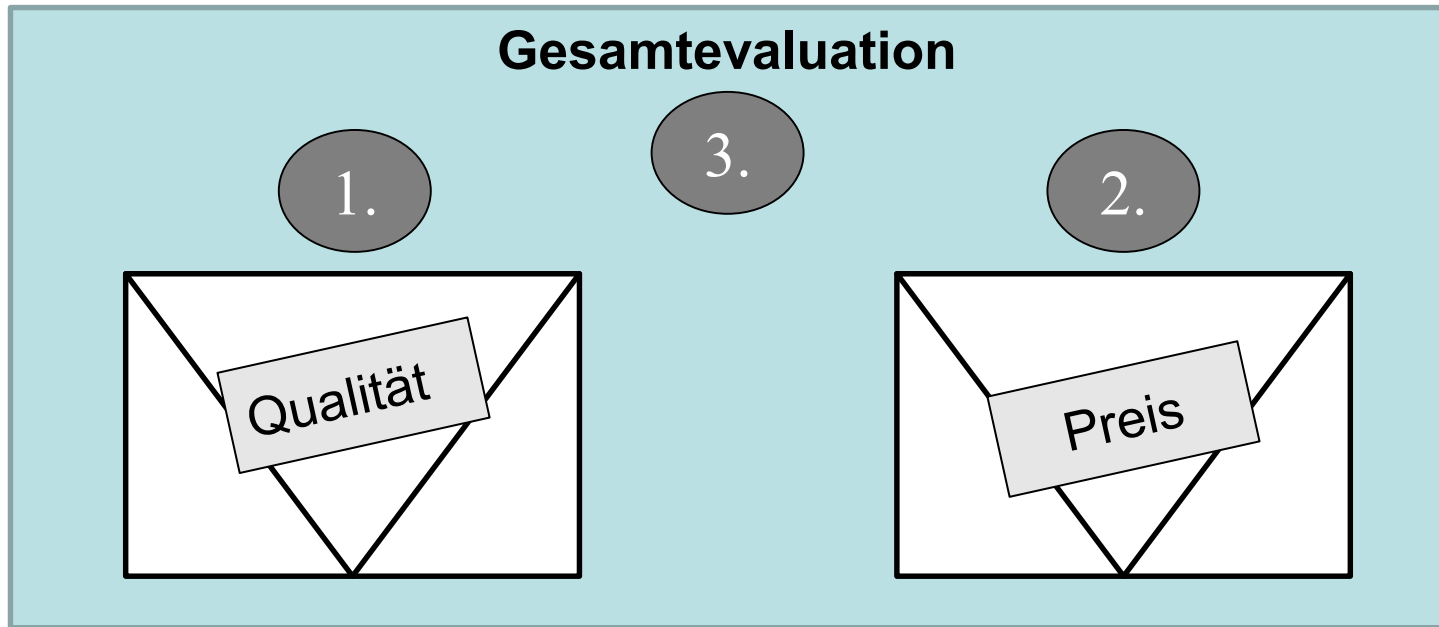
Geöffnet am 4. Oktober 2019 um 08:00
Hansjakobli Assar
Babettli Mustafa



Auf Verlangen ist allen Anbietern spätestens nach dem Zuschlag Einsicht in das Protokoll zu gewähren.



2-Couvertmethode Art. 38 Abs. 4 revBöB





Evaluation in drei Schritten: Prüfung, Bereinigung, Bewertung

Neue Abgrenzung der Evaluationsschritte

Vorgehensschritte	Gesetzesgrundlage
Prüfung der Angebote	Art. 38
Bereinigung der Angebote	Art. 39
Bewertung der Angebote	Art. 40



Bereinigung der Angebote

Bisheriges Recht

Verhandlung
(20 altBöB +
26 alt VöB)

Bereinigung
(25 altVöB)



Revidiertes BöB

Bereinigung
39 revBöB

(inkl. ggf.
Preisanpassungen)



Inhalte der drei Evaluationsschritte

Vorgehensschritte	Artikel revBöB	Inhalte
Prüfung der Angebote	Art. 38	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltungsinterne Berichtigungen• Einholen von Erläuterungen• Keine Anpassungen der Angebote
Bereinigung der Angebote	Art. 39	<ul style="list-style-type: none">• Klären von Auftrag oder Angeboten• Kontakte bzw. Gespräche erlaubt• Präsentationen und Funktionstests• Angebotsänderungen oder –ergänzungen möglich, auch Preisanpassungen
Bewertung der Angebote	Art. 40	<ul style="list-style-type: none">• Bewerten der bereinigten Angebote• Dokumentation der Prüfergebnisse, Abklärungen und Bewertungen



Gesetzestext

Art. 39 Bereinigung der Angebote

¹ Die Auftraggeberin kann mit den Anbieterinnen die Angebote **hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen**, um das **vorteilhafteste Angebot zu ermitteln**.

² Eine Bereinigung findet **nur** dann statt, **wenn**:

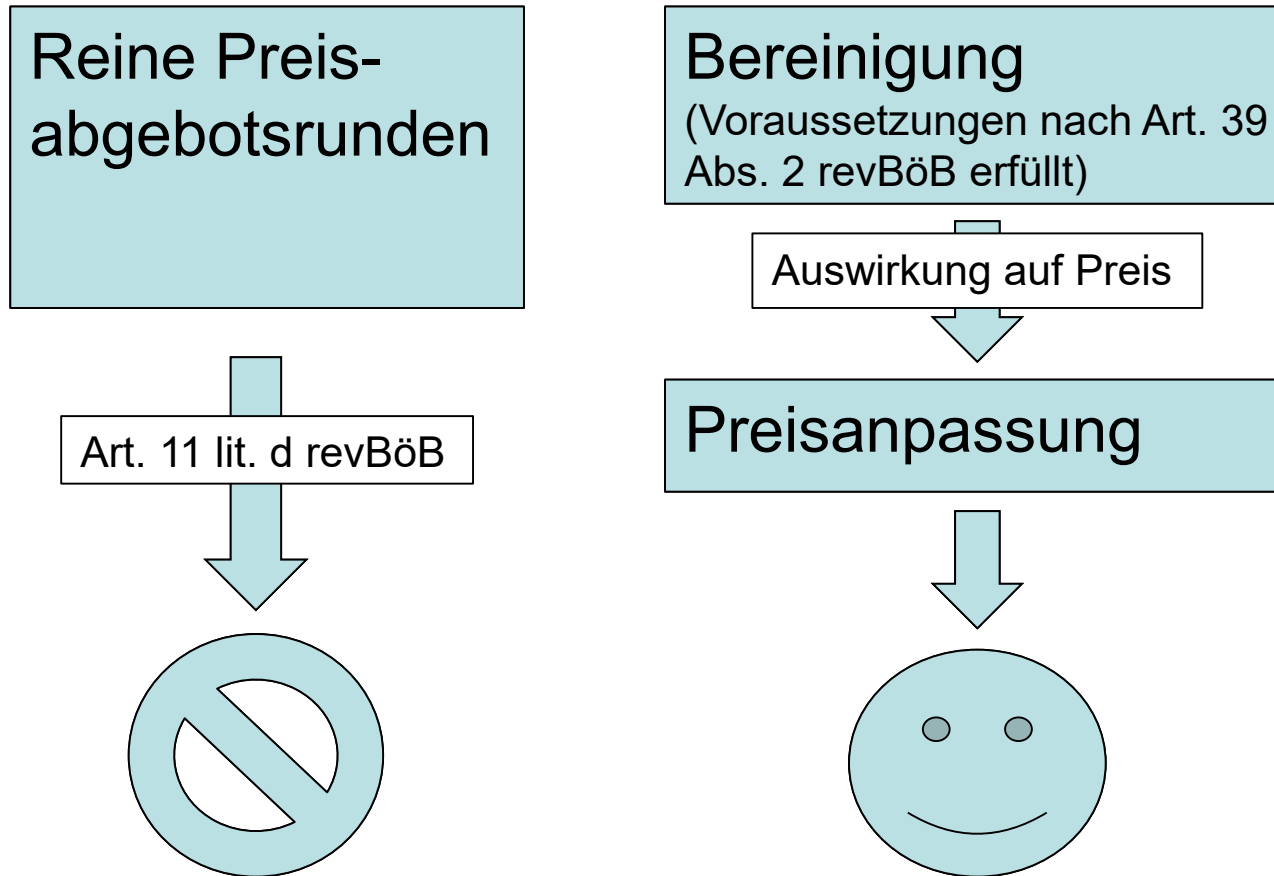
- a. Erst **dadurch** der **Auftrag oder die Angebote geklärt** oder die **Angebote** nach Massgabe der Zuschlagskriterien **objektiv vergleichbar gemacht werden können**; oder
- b. **Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind**, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen **nicht** in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die **charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert**.

³ Eine Aufforderung zur **Preisanpassung** ist **nur** in Zusammenhang mit den **Tatbeständen von Absatz 2** zulässig.

⁴ Die Auftraggeberin hält die Resultate der Bereinigung in einem **Protokoll** fest.



Preisanpassungen





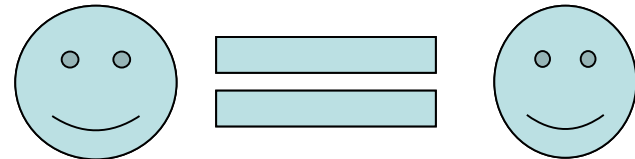
Gebote

Transparenzgebot

Protokoll (Art. 10 revVöB)

- Ort
- Datum
- Teilnehmende
- Ablauf und Inhalt
- Bereinigte Angebotsteile
- Resultat der Bereinigung
- Unterschrift aller Teilnehmer

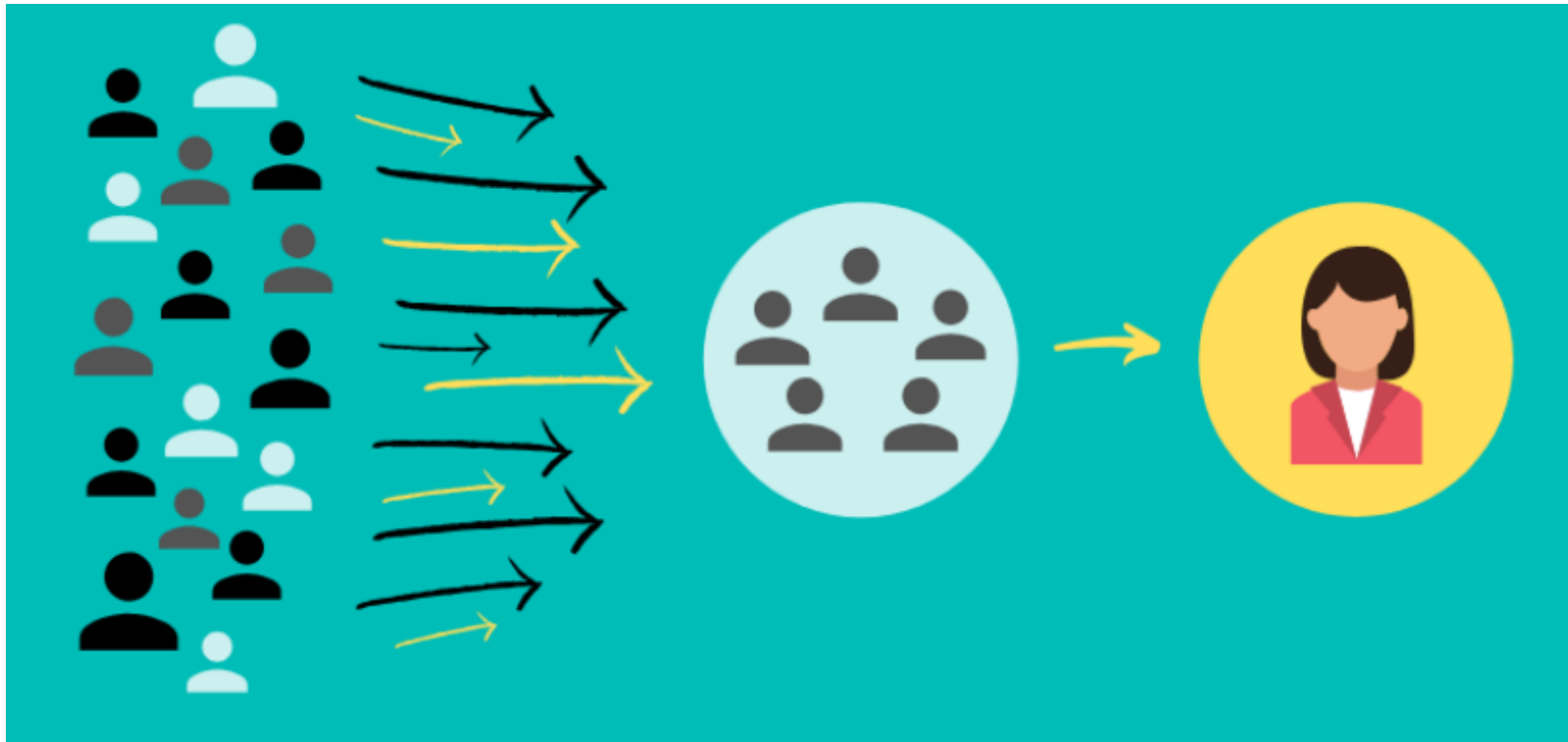
Gleichbehandlungsgebot



Alle mit Aussicht auf Zuschlag

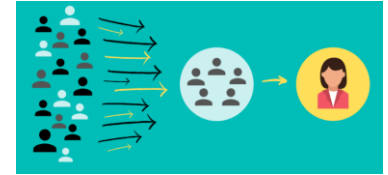


Shortlist Art. 40 Abs. 2 revBöB





Shortlist



Vorgehen:

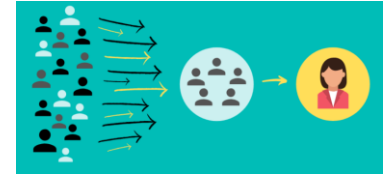
1. Schritt: Prüfung aller Angebote
2. Schritt: Umfassende Prüfung der (mind.) drei bestrangierten Angebote

Anforderungen:

- Erheblicher Aufwand in der Evaluation
- Bekanntgabe in Ausschreibung



Shortlist



Vorteile:

- Effizienz
- Mehr Chancen für KMU als bei selektiven Verfahren

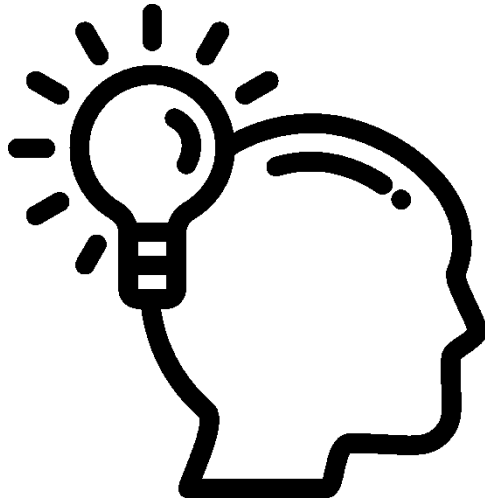
Risiko:

- Gleichbehandlung muss gewährleistet bleiben (z.B. vertiefte Prüfung bei allen Angeboten, die noch Chance auf Zuschlag haben)

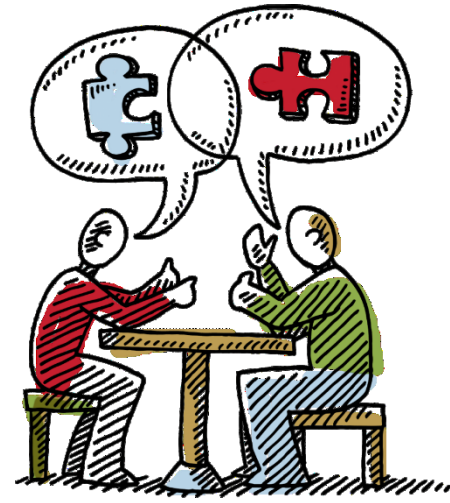


Wettbewerbe und Studienaufträge

Art. 22 revBöB resp. 13ff revVöB



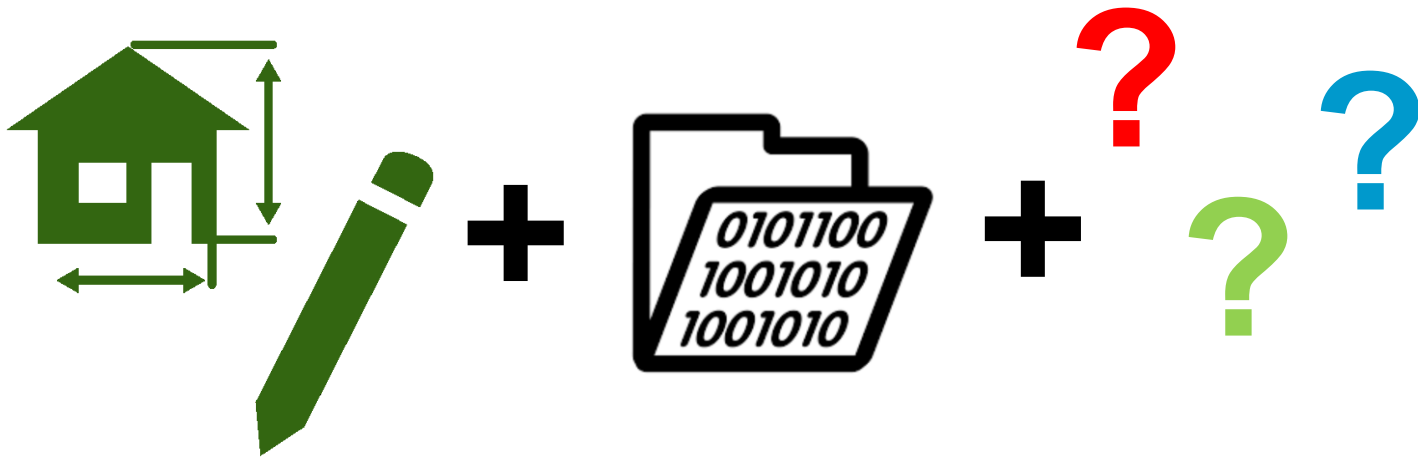
Wettbewerb



Studienauftrag



Wettbewerbe und Studienaufträge



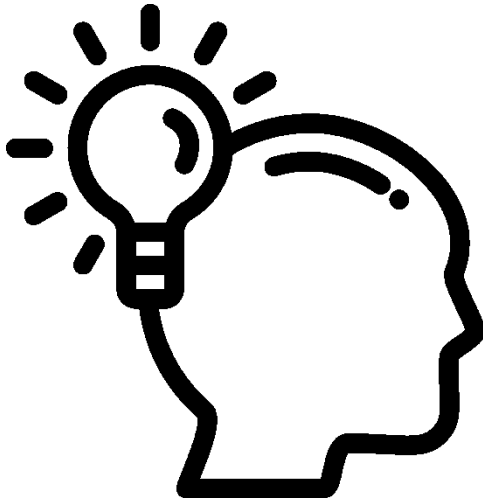
Baubereich

IKT

Weitere
Branchen



Wettbewerbe und Studienaufträge

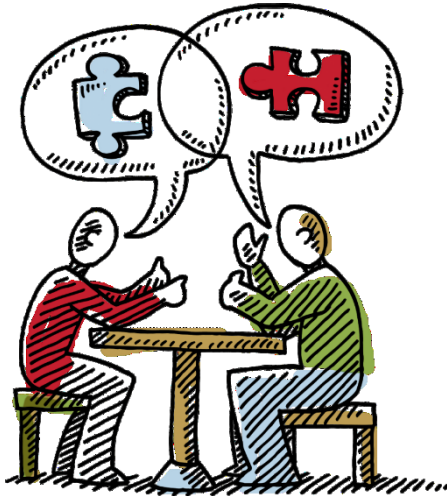


Wettbewerb

- Unabhängiges Expertengremium
 - Anonyme Beiträge
 - Offenere Kriterien, breiterer Ermessensspielraum
- **Fördert Innovation**



Wettbewerbe und Studienaufträge



Studienauftrag

- Unabhängiges Expertengremium
- Dialog

→ Für offene Aufgabenstellung und interaktive Prozesse



Sprachen

Verhältnis BöB zu VöB:

revBöB:

regelt
Grundsätze

revVöB:

legt Ausnahmen
zu revBöB fest



Sprachen revBöB

Was sagt das revBöB:

- In der Ausschreibung ist die Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebotes festzuhalten (Art 35 revBöB)
- Wenn Ausschreibung nicht Amtssprache der WTO, dann Zusammenfassung übersetzen lassen (Art. 48 Abs. 4 revBöB)
- Zusätzliche Grundsätze (Art. 48 Abs. 5 revBöB):
 - Ausschreibung mind. in zwei Amtssprachen (bei Bauaufträgen insb. gemäss Standort der Bauten)
 - Anbieterinnen können in **allen** Amtssprachen eingeben



Sprachen revVöB

Was sagt Art. 20 revVöB:

Sprachen der Veröffentlichungen

Grundsatz aus BöB: In **mind. zwei** Amtssprachen

Ausnahme aus VöB: bei Leistungen im Ausland / im Bereich von hochspezialisierten technischen Leistungen nur in **einer Amtssprache und in einer anderen Sprache**

Aber: WTO Sprache und entsprechende Zusammenfassung nicht vergessen!



Sprachen revVöB

Was sagt Art. 21 revVöB:

Ausschreibungsunterlagen DL & Güter:

(mind.) zwei Amtssprachen

Ausnahmen:

- Vorankündigung durchgeführt
- erheblicher Mehraufwand
- Leistungserbringung & -Auswirkungen auf eine Sprachregion beschränkt

dann nur **eine** Amtssprache.

Ausschreibungsunterlagen Bauleistungen:

mind. Amtssprache des Baustandorts in CH



Sprachen revVöB

Was sagt Art. 22 revVöB:

Sprachen der Eingaben

Grundsatz: Entgegennahme in allen Amtssprachen
(=revBöB)

Ausnahme: bei Leistungen im Ausland / im Bereich von hochspezialisierten technischen oder komplexen baulichen Leistungen **kann Vergabestelle Sprache/n bestimmen**
(bspw. Englisch)



Sprachen – was wird anders?

- Eingaben in allen Amtssprachen
→ **Evaluation in allen Amtssprachen**

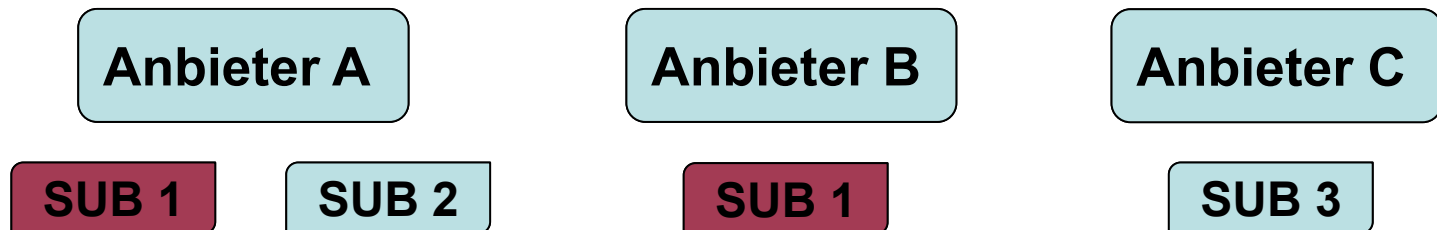
- **Übersetzung von Ausschreibungsunterlagen** werden vermehrt vorgenommen werden müssen



Bietergemeinschaften / Subunternehmer

Was ist neu:

Mehrfachbewerbung nur möglich, wenn ausdrücklich
zugelassen (Art. 31 Abs. 2 revBöB)



→ *Wird im admin. Teil des Musterpflichtenheftes KBB als
Auswahlmöglichkeit aufgenommen*

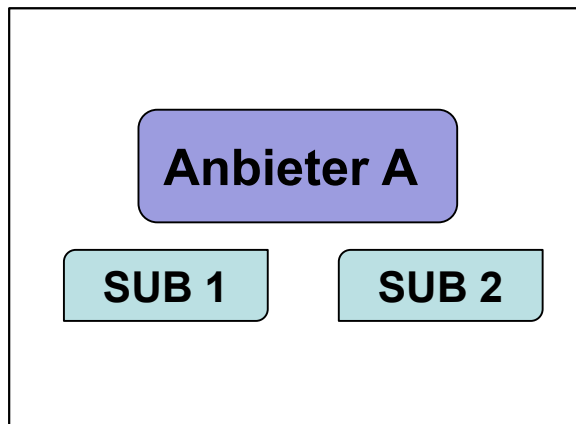


Bietergemeinschaften / Subunternehmer

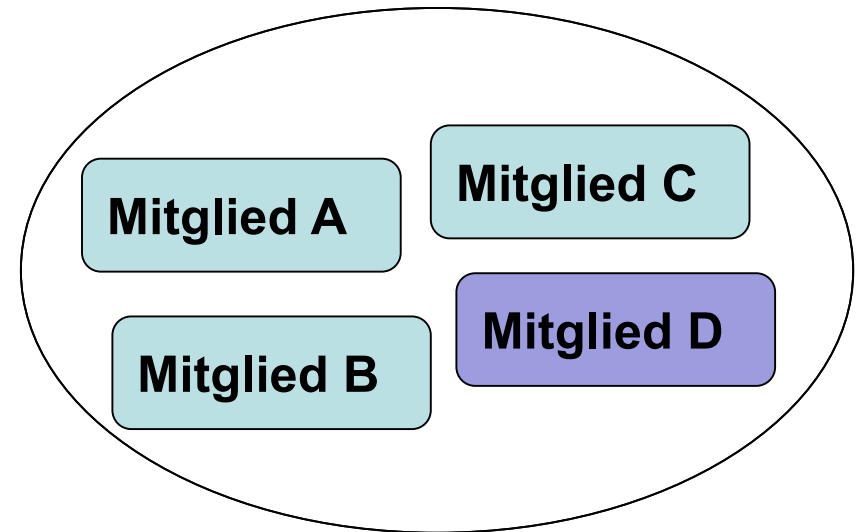
Was ist neu:

Charakteristische Leistung ist grundsätzlich durch die Anbieterin selbst zu erbringen (Art. 31 Abs. 3 revBöB)

Bei GU / SUB:



Bei BIGE :





Freihänder

Neuer «Folgefrehänder»

heutige VöB:

Art. 13 I e
Art. 13 I f
Art. 13 I h
Art. 36 II d



Art. 21 II e
revBöB



Art. 21 Abs. 2 lit. e

Folgeaufträge

(Ursprung: Offenes, selektives oder Einladungsverfahren)

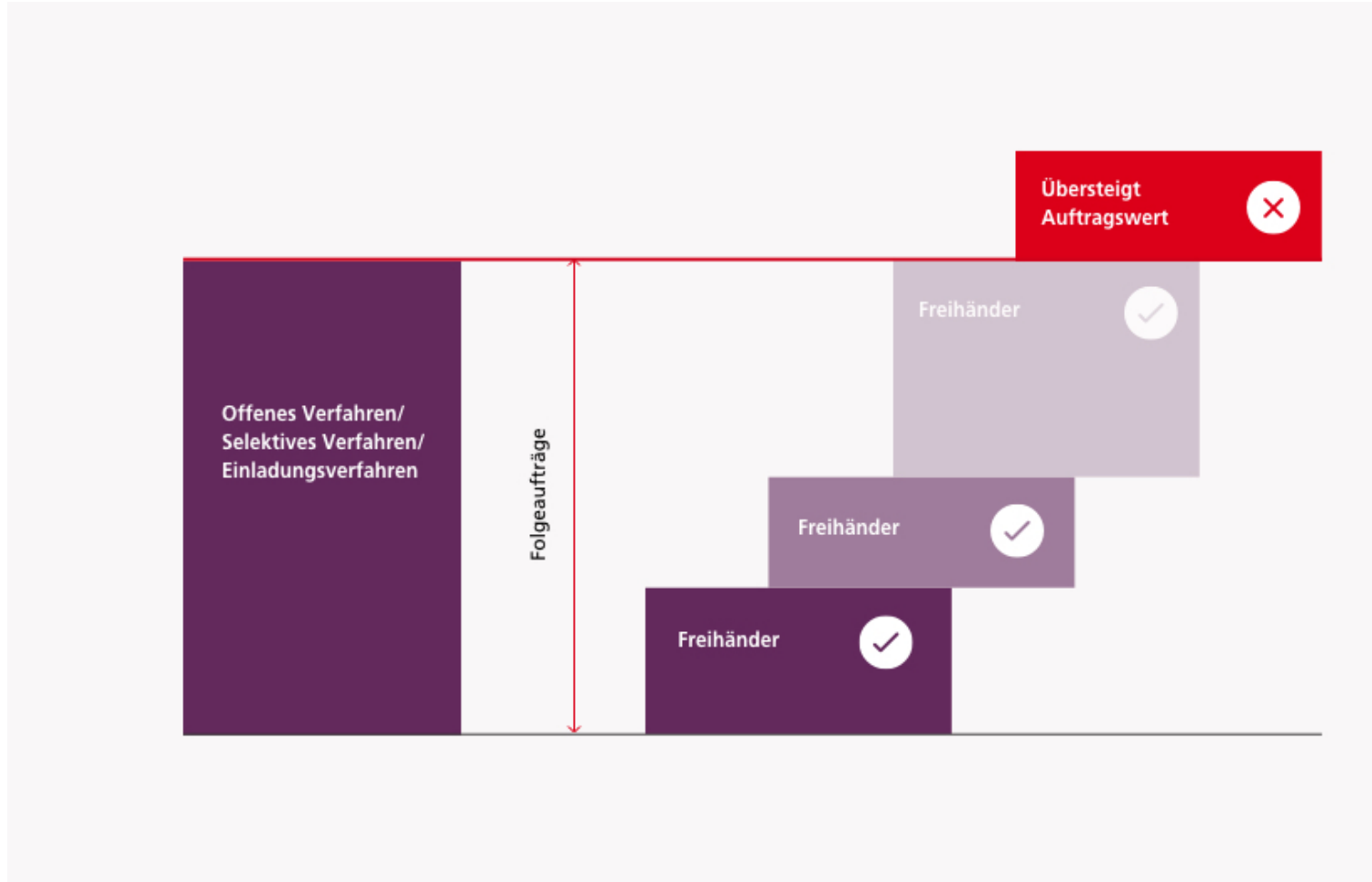
Wechsel ist:

aus technischen Gründen nicht möglich,
würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder
substanzielle Mehrkosten mit sich bringen.

Die Auftragssumme aller Folgefrehänder darf (grundsätzlich)
nicht höher sein als die Ursprungsbeschaffung.



Art. 21 Abs. 2 lit. e





«13 I c» vs «21 II e»

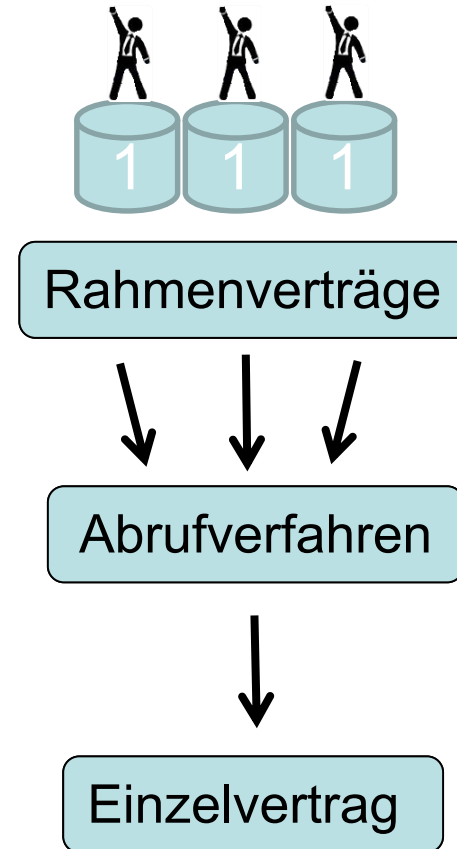
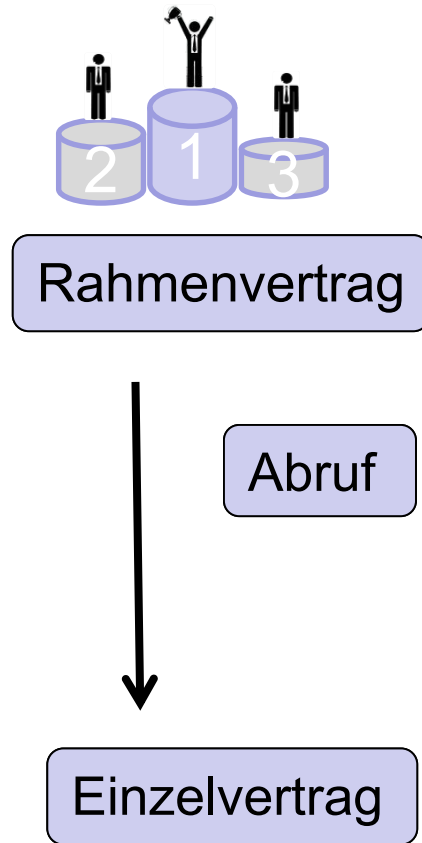
21 II c «Highlander»	21 II e
Alt: 13 I c	Alt: 13 I e, f und h / 36 II d
Erst- und Folgebeschaffungen	Nur Folgebeschaffungen (mind. Einladungsverfahren als Ursprungsbeschaffung)
Alleinstellungsmerkmal <u>und</u> Unverhältnismässigkeit	Technische Unmöglichkeit, erhebliche Schwierigkeiten <u>oder</u> substantielle Mehrkosten
Beschaffungssumme nach oben offen	Freihänder dürfen nicht grösser als Ursprungsbeschaffung sein
Nicht bei Personalverleih	Personalverleih?



Rahmenverträge Art. 25 revBöB

Ein Zuschlagsempfänger

Mehrere Zuschlagsempfänger





Rahmenvertrag - Grundsätze

Ziel: Schaffung von Flexibilität

Mindestanforderungen:

- Festlegung Dauer des RV (grundsätzlich max. 5 Jahre)
- Vereinbarung von (max.) Preisen
- Darlegung eines möglichst konkreten Vertragsgegenstandes

Stützung Praxis BBL:

- Volumenvorgabe für den Gesamtpreis gemäss Botschaft ok



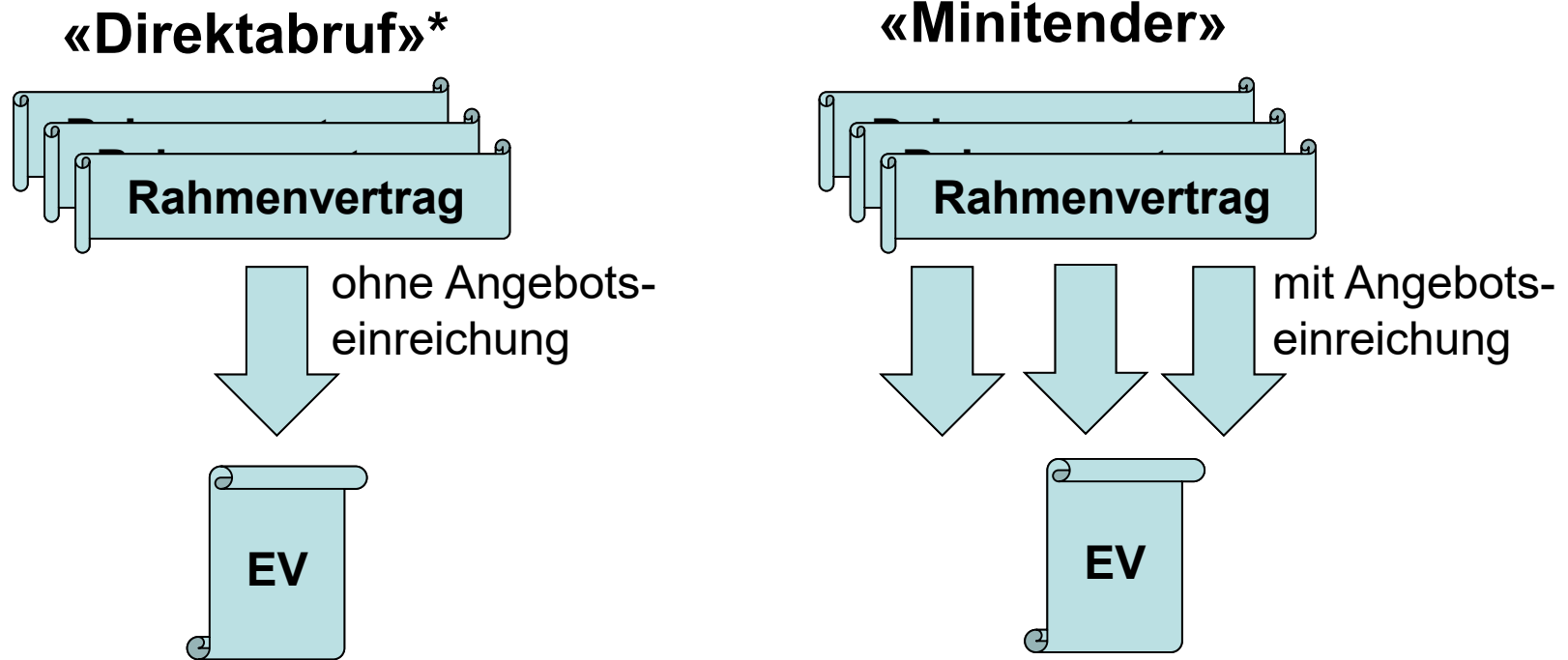
Rahmenvertrag & Mehrfachzuschlag

- «Zureichende» Gründe gefordert
- Ein mögliches Abrufverfahren wird vorgesehen (Art. 25 Abs. 5 revBöB)
- Die Kriterien für den Abruf müssen im Rahmenvertrag oder in den Ausschreibungsunterlagen bereits ersichtlich sein



Rahmenvertrag & Abrufverfahren

Zwei Typen von Abrufverfahren:



*Bspw. Rangfolgeabruf



Rahmenvertrag & Beschwerde

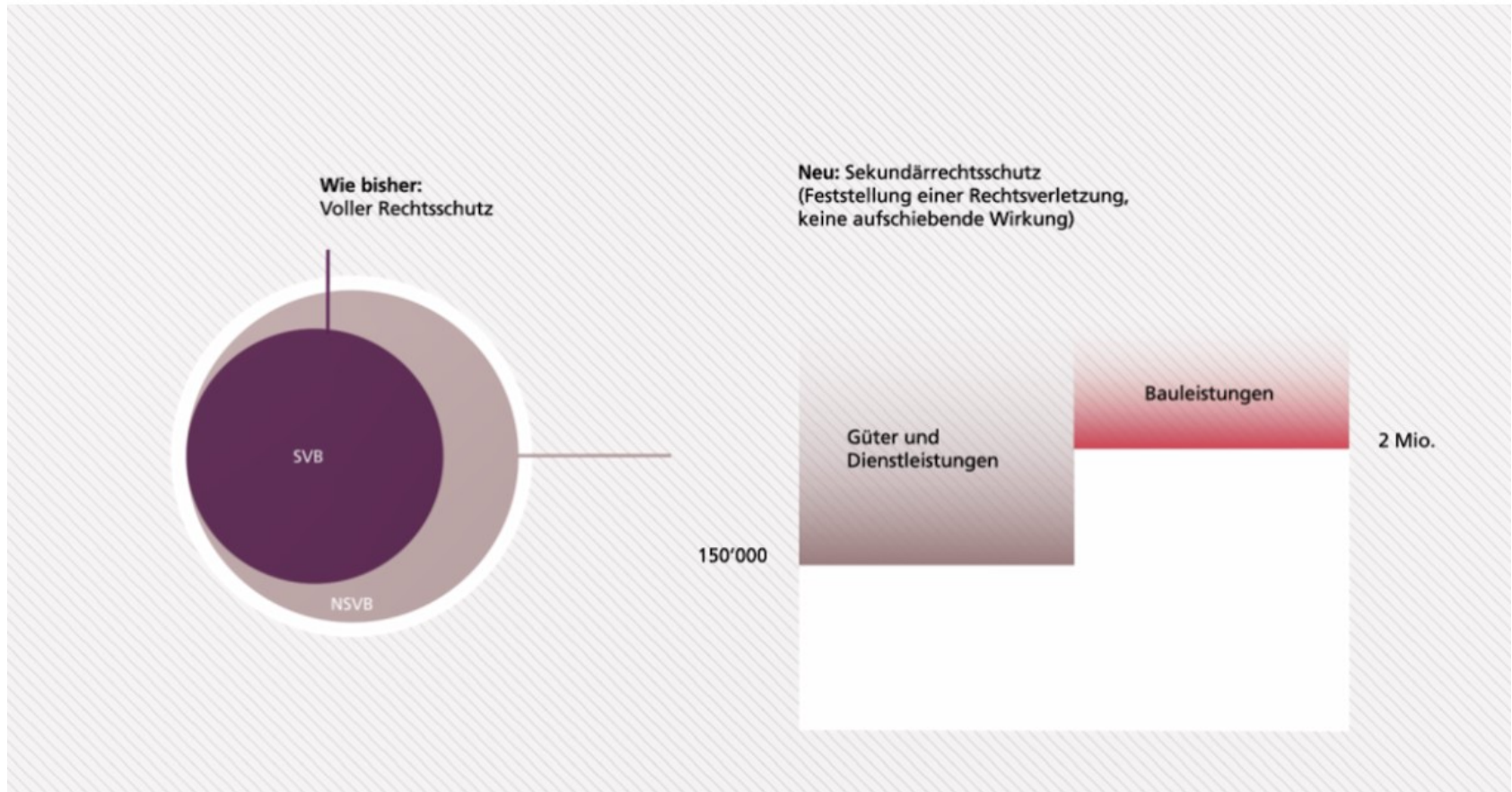
- Gegen den Abschluss von Einzelverträgen kann keine Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 6 revBöB)
- **ABER!** Wenn in der Ausschreibung nur «Ballon» zugeschlagen wird oder wenn der Leistungsgenstand nicht mit den Definitionen der Ausschreibung übereinstimmt

→ nicht ausgeschlossen, dass Gericht auf Beschwerde dennoch eintritt!



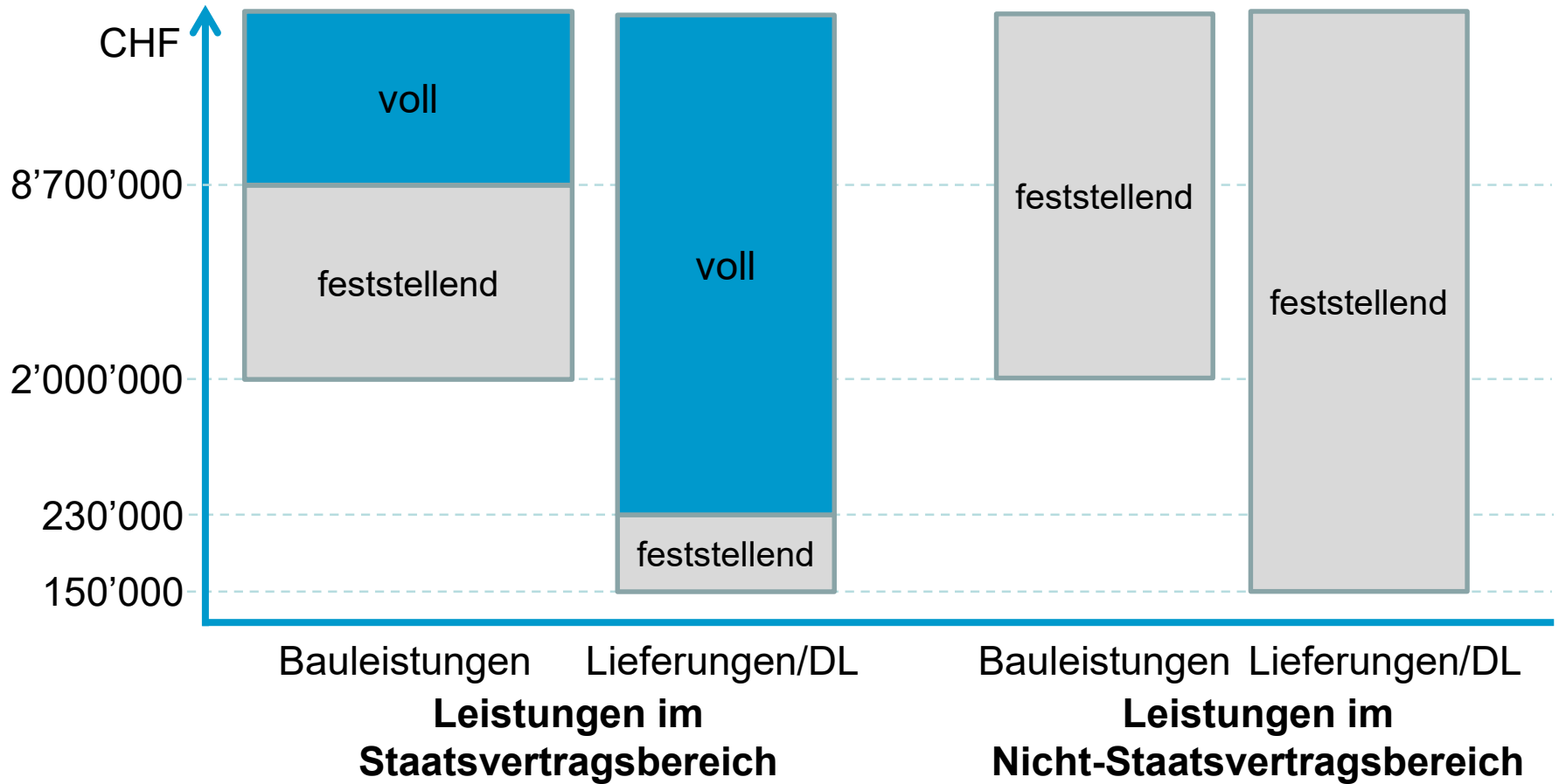


Rechtsschutz Art. 52 revBöB





Schwellenwerte und Rechtsschutz





Publikation

Nicht-Staatsvertragsbereich

Bisher: Freihänder im Nicht-Staatsvertragsbereich müssen nicht publiziert werden (können aber).

Neu (Art. 48 Abs. 1): Freihänder müssen auch im Nicht-Staatsvertragsbereich publiziert werden ab:

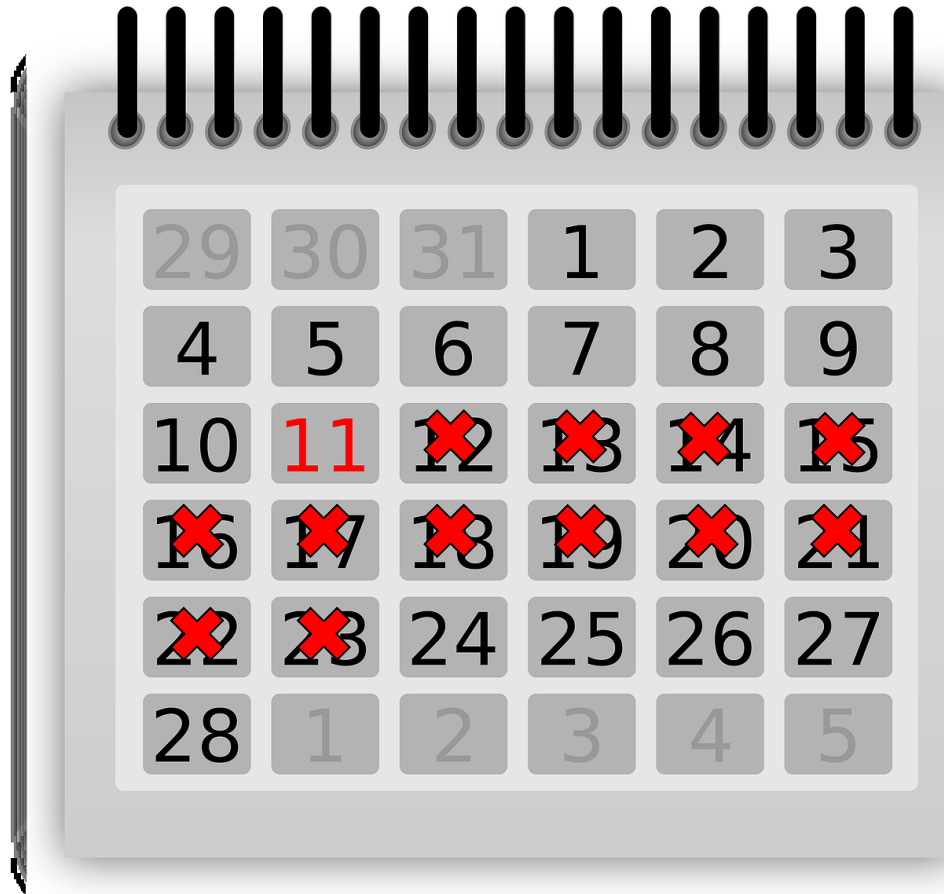
Bau	2 Mio.
Güter / Dienstleistungen	230'000

(Ausnahmen: Kriegsmaterial, humanitäre Hilfe, Friedensförderung etc.)

Zu berücksichtigen Art. 27 revVöB: jährliche Bekanntgabe aller Beschaffungen ab 50'000 Franken



Keine Gerichtsferien im Beschaffungsrecht





Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Art. 44 & 45 revBöB





Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Art. 44 Ausschluss und Widerruf

¹ Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt.
- b. Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab.
- c. Es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin oder wegen eines Verbrechens vor.
- d. Sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren.
- e. Sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt.
- f. Sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen.
- g. Sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht.
- h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.
- i. Sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieterinnen kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden.
- j. Sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

² Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. Sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Auftraggeberin gemacht.
- b. Es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen.
- c. Sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.
- d. Sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.
- e. Sie sind insolvent.
- f. Sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.
- g. Sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA14 verletzt.
- h. Sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 198615 gegen den unlauteren Wettbewerb.

- Neue Struktur
- Diverse «neue» Gründe
- Sanktionen / Vergabesperre
- Antikorruptionsmassnahmen



Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Art. 44 Ausschluss und Widerruf

¹ Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

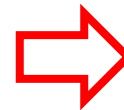
- a. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt.
- b. Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab.
- c. Es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin oder wegen eines Verbrechens vor.
- d. Sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren.
- e. Sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt.
- f. Sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen.
- g. Sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht.
- h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.
- i. Sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieterinnen kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden.
- j. Sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.



Abs. 1: Sichere Kenntnis

² Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. Sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Auftraggeberin gemacht.
- b. Es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen.
- c. Sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.
- d. Sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.
- e. Sie sind insolvent.
- f. Sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.
- g. Sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA14 verletzt.
- h. Sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 198615 gegen den unlauteren Wettbewerb.



Abs. 2: Hinreichende Anhaltspunkte



Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Verhältnismässigkeit!

Abs. 1:
Sichere Kenntnis

- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
- Verletzung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption
- Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren

Abs. 2: Hinreichende
Anhaltspunkte

- Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln
- Insolvenz
- Verstoss gegen Melde- oder Bewilligungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit



Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren

1. Sichere Kenntnis vorausgesetzt
2. Hinreichende Dokumentation der negativen Erfahrungen
3. Verhältnismässigkeit



Ausschluss, Widerruf, **Sanktionen** und Antikorruptionsmassnahmen

Sanktionen / Vergabesperre: Ausschluss von künftigen Verfahren

Wann:

- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
- Verletzung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption *gesperrt für alle Auftraggeber des Bundes*
- Unzulässige Wettbewerbsabreden
- Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen

Vorsicht: Verhältnismässigkeit!



Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und **Antikorruptionsmassnahmen**

Zentrales Anliegen der Revision

Antikorruptionsmassnahmen:

- Ausschluss- / Widerrufsgrund bei Verletzung von:
 - Strafnormen
 - AGB
 - Eignungskriterien
 - Vertragsklauseln
- Keine rechtskräftige Verurteilung erforderlich
- Vergabesperre gilt für sämtliche Auftraggeber des Bundes



Vorlagen und Hilfsmittel KBB allgemein

KBB im Internet:

[Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund](#)

Aktuelle Vorlagen und Hilfsmittel:

<https://intranet.bbl.admin.ch/beschaffen/vorlagen>